# Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 1

# Der Begriff der strafrechtswidrigen Handlung

Zugleich ein kritischer Versuch zur Systematik des Schuldstrafrechts

Von

Klaus Michaelowa



Duncker & Humblot · Berlin

#### KLAUS MICHAELOWA

# Der Begriff der strafrechtswidrigen Handlung

# Strafrechtliche Abhandlungen • Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 1

# Der Begriff der strafrechtswidrigen Handlung

Zugleich ein kritischer Versuch zur Systematik des Schuldstrafrechts

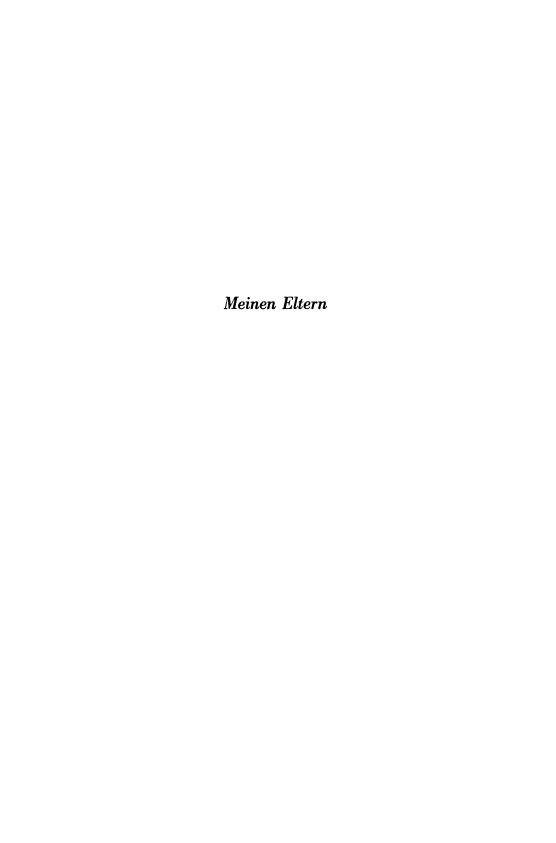
Von

Dr. Klaus Michaelowa



# Zur Aufnahme empfohlen von Professor Dr. Dr. h. c. Karl Engisch, München

Alle Rechte vorbehalten © 1968 Duncker & Humblot, Berlin 41 Gedruckt 1968 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65 Printed in Germany



#### Vorwort des Herausgebers

In den Jahren 1896 bis 1942 erschienen, von Hans Bennecke begründet, die "Strafrechtlichen Abhandlungen". Seit ihrem Ende fehlt uns ein gleichermaßen allgemeiner Ort für die Veröffentlichung hervorragender strafrechtswissenschaftlicher Arbeiten. Die deutschen Strafrechtslehrer stimmten daher auf ihrer Tagung im Herbst 1966 in Heidelberg dem Gedanken zu, die einst bewährte Reihe zu erneuern. Sie beginnt nunmehr unter dem Namen "Strafrechtliche Abhandlungen. Neue Folge" mit dem alten Ziel, den Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses eine angemessene Veröffentlichung zu sichern und damit der Strafrechtswissenschaft zu dienen.

Hamburg, im März 1968

Eberhard Schmidhäuser

### Inhaltsverzeichnis

### Einleitung

	I. Einige Bemerkungen über den Stand der deutschen Strafrechts- wissenschaft im allgemeinen und den Stand des Handlungs- problems im besonderen	13
	II. Über die zur Bestimmung des Handlungsbegriffs eingeschlagene Methode	17
	III. Die rechtsphilosophische Grundlage: Recht als "Norm"	23
	Erster Teil	
	Der Handlungsbegriff der Sollenstheorie	
§ 1.	Norm und Freiheit. Die Entwicklung des Handlungsbegriffs aus dem Wesen des sittlichen Sollens	27
§ 2.	Blick auf die juristischen Handlungslehren	31
	I. Die kausale Handlungslehre	32
	II. Die finale Handlungslehre	32
	III. Die soziale Handlungslehre	35
	IV. Kritik der finalen Handlungslehre	36
§ 3.	Moderne Tendenzen zum Handlungsbegriff der Sollenstheorie	40
	I. Die Auffassung Hardwigs	40
	II. Die Auffassung E. A. Wolffs	48
§ 4.	Das Recht als (sittliches) Sollen und der Begriff der "objektiv rechtswidrigen Handlung"	50
	I. Darlegung der Problematik: Der Unfreie als "untauglicher Normadressat"	50
	II. Ein moderner Lösungsversuch: Die Auffassung Armin Kaufmanns	52
	III. Der Begriff der objektiven Rechtswidrigkeit als Ausdruck der Zwangstheorie	. 56

#### Zweiter Teil

Der Handlungsbegriff der Zwangstheori	Der	Handlun	gsbegriff	der	Zwangstheoric
---------------------------------------	-----	---------	-----------	-----	---------------

§ 5. Eingrenzung des Handlungsproblems auf den Begriff des "Ver-	
haltens"	61
I. Die Funktion des Strafrechts nach der Zwangstheorie	61
II. Die Bestimmung des Handlungsbegriffs als Bewirkung	62
1. Die verschiedenen Möglichkeiten der Fassung des Handlungs- begriffs als Wirksamkeitsbeziehung zwischen einem Menschen und einem "Erfolge"	62
2. Die Unhaltbarkeit des erfolgsbezogenen Handlungsbegriffs bei näherer Betrachtung: Unmöglichkeit des absoluten Rechts- güterschutzes	64
3. Erläuterung anhand der Entwicklungsgeschichte des Adäquanz- gedankens im Straf- und Zivilrecht	66
§ 6. Der Begriff des menschlichen Verhaltens	69
I. Aufzählung einiger juristischer und nichtjuristischer Verhaltensbegriffe	70
II. Versuch zur methodischen Bestimmung des Verhaltensbegriffs	72
1. Verhalten als "menschliche Seinsäußerung"	72
2. Die Bedeutung des Attributs "menschlich"	73
III. Der Handlungscharakter der Unterlassung	83
Dritter Teil	
Das Verhältsnis der Begriffe "objektive Rechtswidrigkeit" und "Schuld" unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit der zugrundeliegenden Prinzipien	
§ 7. Der Handlungsbegriff der Sollens- und der Zwangstheorie als Ausdrucksform verschiedener Straftheorien	88
I. Der Handlungsbegriff der Sollenstheorie als Erscheinungsform der absoluten Straftheorie	88
II. Der Handlungsbegriff der Zwangstheorie als Erscheinungsform der relativen Straftheorie	89
§ 8. Das sogenannte Schuldstrafrecht als Versuch der systematischen Vereinigung des Begriffs der rechtswidrigen Handlung im Sinne der	
Sollenstheorie mit dem Begriff der rechtswidrigen Handlung im Sinne der Zwangstheorie	90

Inhaltsverzeichnis	11					
II. Der Begriff der objektiven Rechtswidrigkeit in der modernen Verbrechenslehre	92					
III. Der Begriff der subjektiven Rechtswidrigkeit in der Dogmatik des modernen Schuldstrafrechts	93					
§ 9. Die Problematik einer systematischen Vereinigung auf der Ebene der Straftheorien	96					
I. Das Schuldstrafrecht als Vereinigungstheorie auch im Bereich der Straftheorien	96					
II. Die Bedeutung des "Schuldprinzips"	98					
III. Die grundsätzliche Unvereinbarkeit der absoluten mit der relativen Straftheorie, dargestellt am Beispiel des Überzeugungstäters	99					
§ 10. Recht als Sollen und Recht als Zwang	103					
I. Sollen und Zwang als unvereinbare Prinzipien	103					
II. Erläuterung anhand der Auffassungen Launs und Binders	106					
Zusammenfassung und Ausblick						
I. Zusammenfassung	109					
II. Einige Aspekte zu den einander ausschließenden rechtsphiloso- phischen Prinzipien selbst	114					
Literaturverzeichnis	118					

#### Einleitung

#### I. Einige Bemerkungen über den Stand der deutschen Strafrechtswissenschaft im allgemeinen und den Stand des Handlungsproblems im besonderen

Im Jahre 1932 erschien der erste Band eines bemerkenswerten Werkes mit dem bezeichnenden Titel "Die Unwissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft". Die Thesen, die der Verfasser — der Schwede Lundstedt<sup>1</sup> — darin aufstellte, waren schockierend. Er behauptete nämlich — in einer sehr temperamentvollen Weise — nichts Geringeres, als daß die Grundbegriffe des — man kann sagen; abendländischen - Rechtsdenkens wie subjektives Recht, Obligation, Rechtspflicht, Rechtswidrigkeit, Schuld nichts anderes seien als durchaus überflüssige Ausgeburten der Scholastik, Mystik und des Aberglaubens, denen in der Wirklichkeit keine Realitäten entsprächen<sup>2</sup>. Dringt man in die Begründung dieser Behauptungen ein, so stellt man fest, daß sie letzten Endes auf der Annahme der Unerweislichkeit objektiver Werte (und damit des Naturrechts) beruhen<sup>3</sup>, einer These, die zumindest ebensowenig wissenschaftlich beweisbar ist, wie ihr Gegenteil<sup>4</sup>. Man kann sich daher mit mindestens dem gleichen Recht auf den entgegengesetzten Standpunkt stellen und von diesem Standpunkt aus die Auffassung Lundstedts, die übrigens in ähnlicher Weise bis in die jüngste Zeit von Theodor Geiger vertreten wurde<sup>5</sup>, ablehnen mit der Begründung, das Recht werde "nicht mehr in der Sinnhaftigkeit und Vernünftigkeit einleuchtender menschlicher und gemeinschaftlicher Beziehungsverhältnisse gesehen, sondern als ein bloßes Nebeneinander und eine ledigliche Abfolge von Tatsachen und Sachverhalten erfaßt, die in sich selbst keineswegs die Spur eines wahrhaft geistgeprägten Ordo<sup>6</sup> tragen ... Fügt man noch die bestürzende Feststellung hinzu, daß die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> A. V. *Lundstedt*, Die Unwissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft, Bd. 1: Die falschen Vorstellungen vom objektiven Recht und subjektiven Rechten, 1932; Bd. 2, 1. Halbbd.: Strafrecht, Vertragsrecht, Deliktische Haftung, 1936.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. a.a.O., Bd. 1, S. 48 ff. (Obligation), S. 93 ff. (subj. Recht), S. 171 ff. (Rechtspflicht, Rechtswidrigkeit); Bd. 2, 1. Halbbd., S. 25 ff. (Schuld).

<sup>3</sup> a.a.O., Bd. 2, 1. Halbbd., S. 32 f.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bezüglich der Argumente gegen den Wertrelativismus (ethischen Skeptizismus) vgl. etwa *Hessen*, Wertlehre, S. 35 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. dazu *Henkel*, Einführung in die Rechtsphilosophie, S. 245 f. mit Nachweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Hervorhebungen stammen vom jeweiligen Autor.

14 Einleitung

Rechtsnormen und Gesetze, die Rechtspflicht, die Rechtswidrigkeit und die Schuld in ihrem herkömmlichen Sinn lauter rechtswissenschaftliche und die Juristen narrende Hirngespinste bilden, so steht man vor einer völligen Vernichtung alles Rechtlichen. Alle Rechtserscheinungen werden ihres fundamentalen rechtlichen und sittlichen Gehaltes entkleidet und in einem jeder tieferen Sinnhaftigkeit und Einsichtigkeit baren und grobschlächtigen Psychologismus versenkt, der in seiner Plattheit kaum das Wenigste von diesen grundlegenden rechtlichen Wirklichkeiten zu erklären vermag"<sup>7</sup>.

Mit einer derartigen - vom gegebenen Standpunkt aus verständlichen — empörten Verweisung unter die Rubrik "rechtlicher Nihilismus"8 ist aber das Werk Lundstedts noch nicht vollständig gewürdigt. Der gleiche Autor, der die sehr fragwürdige erkenntnistheoretische Grundauffassung seines Meisters Hägerström fast unbesehen übernimmt<sup>9</sup>, erweist sich nämlich — und hier liegt wohl sein eigentliches Verdienst - als ein überaus klarsichtiger Kritiker der bisher vertretenen Ansichten bezüglich der genannten Grundbegriffe des Rechts<sup>10</sup>. Teilt man daher aus den angedeuteten grundsätzlichen Erwägungen auch seine positiven Ergebnisse nicht, so muß man doch großenteils seiner sehr scharfsinnigen und oft geradezu souveränen Kritik folgend einsehen, daß die kritisierte Auffassung jedenfalls auch nicht richtig sein kann. So stellt sich unvermeidlich bei der Lektüre der Eindruck ein, daß der Vorwurf der gedanklichen Unklarheit und Unsauberkeit, den Lundstedt so gut wie gegen die gesamte herkömmliche Rechtswissenschaft erhebt, leider auch ganz unabhängig von der skeptischen Grundanschauung Lundstedts in vieler Hinsicht nach wie vor berechtigt ist.

Wie zum Jubiläum wurden genau 25 Jahre nach dem Erscheinen des ersten Bandes der "Unwissenschaftlichkeit ..." Lundstedts Behauptungen durch die kleine, aber richtungweisende Schrift Th. Würtenbergers über "Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft" bestätigt. Würtenberger umreißt zunächst in kurzen Zügen die Entwicklung der Strafrechtsdogmatik seit von Liszt und Beling<sup>11</sup> und

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vonlanthen, Zum rechtsphilosophischen Streit über das Wesen des subjektiven Rechts, S. 66.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Ders., a.a.O., S. 65.

<sup>9</sup> Vgl. Lundstedt, a.a.O., Bd. 1, S. 16 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Dies bestreitet bezüglich der überkommenen Auffassungen vom subj. Recht auch Vonlanthen, a.a.O., S. 66, nicht. Abgesehen davon sei hier nur beispielsweise auf die Kritik der Lehre Mezgers und Kantorowicz' von der Schuld (Lundstedt, a.a.O., Bd. 2, 1. Halbbd., S. 35 ff.), sowie der Theorie des Positivismus von Bergbohm (Lundstedt, a.a.O., Bd. 1, S. 158 ff.) hingewiesen.

<sup>11</sup> a.a.O., S. 2 f.

beschreibt anschließend den derzeitigen Stand mit folgenden packenden Sätzen: "Ließen wir die dogmatische Entwicklung der Verbrechenslehre an uns vorüberziehen, so fällt dem kritischen Blick auf, mit welcher oft überraschenden Schnelligkeit man Standpunkte wechselt und neue dogmatische Positionen bezieht, indem überkommene dogmatische Begriffe aufgegeben, mit völlig anderem Sinngehalt erfüllt oder in neue Systemzusammenhänge eingeordnet werden, um freilich bald wieder als Wahrheiten von gestern zugunsten neuer Sehweisen verworfen zu werden. Mit dem sich steigernden Tempo im Verschleiß dogmatischer Begriffe, aber auch mit der Kurzlebigkeit der Systemgedanken hängt zusammen, daß die Art der Begriffsbildung und die Darstellung der Systemzusammenhänge immer differenzierter, komplizierter und un- übersichtlicher werden<sup>12</sup>."

"Desgleichen fällt dem kritischen Blick auf, daß heute ... die Methodik der Strafrechtsdogmatik oft recht unbekümmert, aber auch unsicher und ohne Bewußtheit der Konsequenz einzelner Standpunkte gehandhabt wird. Die wichtigsten Symptome einer mangelnden theoretischen Durchdachtheit methodischer Ansatzpunkte und Schlußfolgerungen dürften vor allem darin liegen, daß oft recht willkürlich Begriffe vertauscht, Vorstellungsarten vermischt und Denkebenen ohne Grund gewechselt werden. So spielt man den ontologischen Bereich gegen den normativen aus, so verwechselt man ethische und rechtliche Standpunkte, so verkennt man den Unterschied zwischen objektiver und subjektiver Betrachtung<sup>13</sup>."

Weiterhin werde die moderne Strafrechtswissenschaft dadurch gekennzeichnet, daß es ihr, trotz zunehmender Aufgeschlossenheit für die Philosophie, besonders die Ethik, noch immer an der nötigen Einsicht in die Notwendigkeit der philosophischen Grundlegung der dogmatischen Begriffe fehle<sup>14</sup>. Wo aber der Versuch zu einer stärkeren Berücksichtigung der Philosophie gemacht werde, komme es zu vorschnellen Verallgemeinerungen oder gar Mißverständnissen<sup>15</sup>.

Das Gesagte gilt auch und gerade für die Lehre von der Handlung. Wenn in dieser Hinsicht heute in irgendeinem Punkt weitgehend Einigkeit besteht, so darüber, daß die Handlung ein Grundbegriff, wenn nicht gar der "Eckstein" des Strafrechtssystems überhaupt ist<sup>16</sup>, wobei

<sup>12</sup> a.a.O., S. 3.

<sup>13</sup> a.a.O., S. 4.

<sup>14</sup> a.a.O., S. 5 f.

<sup>15</sup> a.a.O., S. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. Engisch, Festschrift für Kohlrausch, S. 143. Maurach, Deutsches Strafrecht, S. 132, bezeichnet die Handlung als "wesentlichster Baustein im Gebäude des Verbrechens".